



Schulordnung

§ 1 Name und Sitz der Musikschule

1. Gemeindeverband der Musikschule Ober-Grafendorf, Hauptplatz 2, 3200 Ober-Grafendorf
2. Schulerhalter ist der Gemeindeverband der Musikschule Ober-Grafendorf

§ 2 Unterrichtsbesuch

1. Die Schülerin/der Schüler hat den Unterricht regelmäßig und pünktlich zu besuchen sowie sich gewissenhaft - den Übungsanweisungen entsprechend - vorzubereiten. Bei minderjährigen Schülern/Schülerinnen sorgen die Erziehungsberechtigten für den regelmäßigen und pünktlichen Unterrichtsbesuch der Schülerin/des Schülers sowie die gewissenhafte - den Übungsanweisungen entsprechende - Vorbereitung.
2. Unmündige minderjährige Schüler/Schülerinnen müssen von einer erziehungsberechtigten Person oder einer von dieser ermächtigten Person zum Unterricht gebracht bzw. vom Unterricht abgeholt werden.
3. Die Schüler/Schülerinnen haben die Hausordnung zu beachten.
4. Außerhalb der Unterrichtszeit besteht keine Aufsichtspflicht der LehrerInnen.
5. Eine Abmeldung bzw. Weitermeldung für das folgende Schuljahr erfolgt durch eine schriftliche Erklärung des Schülers/der Schülerin bzw. – bei minderjährigen Schülern/innen – der Erziehungsberechtigten, die spätestens vor Beginn des nächsten Schuljahres (das ist gem. § 83 Abs. 1 NÖ Pflichtschulgesetz 2018, LGBL 47/2018 idgF der erster Montag im September) beim Schulerhalter einlangen muss.
6. Am Ende des Schuljahres werden Schulnachrichten ausgestellt.

§ 3 Versäumte Unterrichtseinheiten

1. Die Schüler/Schülerinnen sind verpflichtet, von einer voraussehbaren Versäumung von Unterrichtseinheiten den Lehrer/die Lehrerin oder die Schulleitung rechtzeitig zu verständigen. Bei minderjährigen Schülern/Schülerinnen ist dies Aufgabe der erziehungsberechtigten Person.
2. Unterrichtseinheiten, die von Schülern/Schülerinnen versäumt oder verspätet besucht werden, werden nicht nachgeholt.

§ 4 Unterrichtsmittel

Schüler/Schülerinnen haben die notwendigen Unterrichtsmittel mitzubringen.

§ 5 Schulgeldzahlungspflicht

1. Der Schulerhalter hebt für jeden Schüler/jede Schülerin ein Schulgeld als Entgelt für die Ausbildung an der Musikschule als angemessenen Beitrag zu den Kosten der Musikschule ein. Ein Fernbleiben vom Unterricht entbindet nicht von der Verpflichtung zur Schulgeldzahlung.
2. Die Schulgeldzahlungspflicht entfällt bei einer Abmeldung für das laufende Schuljahr nur bei Nachweis des Vorliegens schwerwiegender Gründe, wie insbesondere schwerer

Krankheit/Verletzung oder Verlegung des Wohnsitzes. Die Entscheidung darüber trifft die Schulleitung im Einvernehmen mit dem Schulerhalter.

3. Bei einem Schulgeldrückstand von mindestens drei Monaten kann eine Schülerin/ein Schüler ausgeschlossen werden. Ein Ausschluss muss vorher im zuständigen Gremium behandelt werden.
4. Das Schulgeld ist ein Jahresschulgeld, welches sich aus 10 Monatsraten zusammensetzt. Die Einzahlung erfolgt entweder monatlich mit Einzugsermächtigung oder mit Zahlschein in 2 Halbjahresraten bis Ende Oktober bzw. Ende Februar oder auch einmalig als Jahresschulgeld bis Ende Oktober des laufenden Schuljahres.
5. Wird für 2 Familienmitglieder als Schüler/Schülerinnen der Musikschule ein Schulgeld entrichtet, wird eine Ermäßigung von 5 % auf das gesamte Schulgeld gewährt.
6. Wird für zumindest 3 Familienmitglieder als Schüler/Schülerinnen der Musikschule ein Schulgeld entrichtet, wird eine Ermäßigung von 15 % auf das gesamte Schulgeld gewährt.
7. Die Musikschule bietet unentgeltlich Ergänzungsfächer zur praktischen Vertiefung des im Hauptfach Erlernen an.
8. Im Falle wesentlicher Lohn- und Preissteigerungen kann das Schulgeld den allgemeinen Verhältnissen vom Schulerhalter angepasst werden. Die Erhöhung des Schulgeldes wird rechtzeitig vor der Anmeldung für das neue Schuljahr bekannt gegeben bzw. kann vom Rücktrittsrecht vor Schulbeginn des neuen Schuljahres Gebrauch gemacht werden.

§ 6 Miete von Instrumenten und Entlehnung von Noten

1. Bei Miete von Instrumenten muss der Schüler/die Schülerin bzw. bei einem minderjährigen Schüler/einer minderjährigen Schülerin die erziehungsberechtigte Person einen schriftlichen Mietvertrag mit der Musikschule abschließen. Die Vermietung erfolgt in der Regel für die Dauer eines Schuljahres.
2. Wegen vermehrten Bedarfs an Leihinstrumenten ist die Dauer der Vermietung je Instrument auf maximal 3 Jahre begrenzt (Ausnahmen möglich).
3. Die Jahresmiete richtet sich nach dem durchschnittlichen Anschaffungswert des jeweiligen Mietinstruments. Diese beträgt höchstens 25% des Anschaffungswertes des jeweiligen Instruments. Die Miete wird 1x jährlich vorgeschrieben. Die Höhe der Jahresmiete wird im Tarifblatt festgehalten.
4. Bei Entlehnung von Noten muss der Schüler/die Schülerin bzw. bei einem minderjährigen Schüler/einer minderjährigen Schülerin die erziehungsberechtigte Person dem Archivleiter/der Archivleiterin eine schriftliche Übernahmebestätigung unterschreiben.

§ 7 Teilnahme an Schulveranstaltungen

Die Schüler/Schülerinnen haben an Schulveranstaltungen teilzunehmen.

§ 8 Unterrichtstage

1. Auf die unterrichtsfreien Tage und die Hauptferien findet das NÖ Pflichtschulgesetz 2018, LGBl. Nr. 47/2018 in der geltenden Fassung sinngemäß Anwendung.
2. Bei sonstigen Verhinderungen des Lehrers/der Lehrerin können die Stunden an einem anderen Tag nachgeholt werden.
3. Gemäß Statut der Musikschule werden je Schuljahr und Hauptfach mindestens 33 Wochenstunden abgehalten. Sollte dies vonseiten der Musikschule aus schwerwiegenden Gründen nicht möglich sein, wird eine Kompensation über die Schulgeldabrechnung durchgeführt.

§ 9 Unterricht unter besonderen Umständen

Unter besonderen Umständen im Falle höherer Gewalt (z.B. Pandemie, Naturereignis...) wird anstelle des Präsenzunterrichtes, soweit möglich, der Unterricht in Form von „distance learning“ über digitale Medien abgehalten. Kann eine derartige Unterrichtsform

vom Schüler/von der Schülerin aus besonderen Gründen nicht in Anspruch genommen werden, kann auf Antrag des Schülers/der Schülerin bzw. bei einem minderjährigen Schüler/einer minderjährigen Schülerin die erziehungsberechtigte Person eine angemessene Schulgeldermäßigung unter Glaubhaftmachung der Gründe vom Schulerhalter gewährt werden. Als besondere Gründe gelten z.B.:

- a) infrastrukturelle Hindernisse (z.B. keine geeignete Telekommunikationsmöglichkeit...)
- b) soziale Härtefälle (Verlust des Arbeitsplatzes des/der Zahlungspflichtigen...)

§ 10 Wirksamkeit

Diese Schulordnung gilt ab 01.07.2021. Die bisher geltende Schulordnung verlieren ab diesem Zeitpunkt ihre Gültigkeit.

Beschlossen in der Sitzung des Verbandsvorstandes vom 6.4.2021

Für den Verbandsvorstand
Bürgermeister

Leiterin der Musikschule

DI(FH) Rainer Handfinger

Dir. Anna Thallauer-Steinhauser

Angeschlagen am:

Abgenommen am:
